

Regierungsvorlage
Oktober 2021

zu Zl. 01-VD-LG-1904/2014-256

**Erläuterungen
zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem
das Kärntner Familienförderungsgesetz
geändert wird**

Allgemeiner Teil

Die Familienförderung stellt eine unverzichtbare Unterstützung für Familien in Kärnten dar. Um diese Unterstützung möglichst zielgerichtet jenen Familien zukommen zu lassen, die die finanzielle Förderung benötigen, und gleichzeitig die dahinterstehende Verwaltungstätigkeit effizient und einfach zu gestalten, werden durch vorliegende Novelle in mehreren Bereichen Neuerungen vorgesehen:

- Als Kinder gelten nunmehr allgemein Nachkommen, wodurch auch Großeltern für die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden und von ihnen betreuten Enkelkinder einen Familienzuschuss erhalten können. Erweitert wird die Begriffsdefinition um Pflegekinder, um auch in diesem Bereich Zuschüsse zu ermöglichen.
- Die Möglichkeit der Doppelresidenz von Kindern wird berücksichtigt.
- Das für die Förderung maßgebliche Pro-Kopf-Einkommen muss künftig bei der Antragstellung vorliegen, spätere Änderungen während laufenden Bezugs werden nicht berücksichtigt. Gleichzeitig wird die Förderung jedoch nur mehr für sechs Monate gewährt, um eine relative Aktualität der Fördervoraussetzungen zu gewährleisten. Der Gesamtförderzeitraum bleibt unberührt, eine wiederholte Antragstellung bleibt zulässig.
- Die Höhe der Zuschüsse wird neu geregelt.
- Der Einkommensbegriff wird angelehnt an das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 2017 neu definiert. Im Einzelfall ist nunmehr anstelle der Berücksichtigung des Vorjahreseinkommens eine Bemessung anhand des durchschnittlichen Einkommens der letzten drei Monate zulässig. Damit soll eine aktuelle Betrachtung des Einkommens ermöglicht werden, was insbesondere bei beruflichen Veränderungen aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Krise hilfreich ist.
- Die Antragstellung und Zuerkennung der Familienförderung wird adaptiert und für den Förderungswerber einfacher gestaltet.
- Eine Verjährung der Rückerstattungsansprüche wird normiert.
- Es werden Auskunftspflichten von Behörden und anderen Stellen vorgesehen, um das Feststellen einer Förderwürdigkeit oder das Überprüfen des Vorliegens der Voraussetzungen zu erleichtern. Die Möglichkeit des Zugriffs auf Daten der Transparenzdatenbank wird vorgesehen.

Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens: Der Entwurf bedarf der Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG, da eine Auskunftserteilung durch die Träger der Sozialversicherung auf Verlangen der Landesregierung über bei Träger der Sozialversicherung vorhandene Daten zur Förderwürdigkeit oder Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung vorgesehen wird.

Besonderer Teil

1. Zu Art. I Z 2 (betreffend § 2 Abs. 2):

Von Seiten der Vollziehung und vom Familienfondskuratorium wurde der Wunsch geäußert, mehr Spielraum bei der Zuerkennung des Familienzuschusses in Haushaltskonstellationen zu haben, in denen nicht die Eltern des Kindes dieses betreuen und mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben. Die Definition des Begriffes „Kind“ im Sinne dieses Gesetzes wird daher allgemein auf Nachkommen erweitert, wodurch auch Großeltern bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen im Sinne dieses Gesetzes (gemeinsamer Haushalt, Versorgung des Kindes) Familienzuschuss geleistet werden kann. Ebenso wird durch Einfügung des Begriffes der Pflegekinder normiert, dass auch Antragsteller einen

Familienzuschuss erhalten können, die zwar nicht Elternteil des Kindes sind, aber die Pflege und Erziehung überhaben, etwa aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung zur Übertragung der Obsorge nach dem Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches.

2. Zu Art. I Z 3 (betreffend § 3 Abs. 3):

Der Ausschluss bei Doppelförderung entfällt, da diese Bestimmung in der praktischen Vollziehung kaum Relevanz hatte und die zu berücksichtigenden Leistungen ohnehin auch beim Einkommensbegriff angeführt werden.

3. Zu Art. I Z 4 und 5 (betreffend § 3 Abs. 5 und § 5 Abs. 1 lit. c):

Der Familienzuschuss wird nunmehr für maximal sechs Monate gewährt, danach ist neuerlich ein Antrag auf Familienzuschuss zu stellen. Der Gesamtzeitrahmen der Förderung mit höchstens 48 Monate bleibt unberührt, es ist daher ein achtmaliger Förderzeitraum von je sechs Monaten zulässig. Die Verkürzung des Förderzeitraumes geht einher mit der Umstellung der Systematik der Voraussetzungsprüfung gemäß § 5 Abs. 1 lit. c und § 7 Abs. 1, um weiterhin eine relative Aktualität der Daten zu den Fördervoraussetzungen zu erhalten (Näheres vgl. Ausführungen zu § 7 Abs. 1). Geplant ist, dass die Vollziehung die Förderungswerber zeitgerecht auf die Möglichkeit einer neuen Antragstellung hinweist.

4. Zu Art. I Z 6 (betreffend § 5 Abs. 1 lit. g):

Aufgrund entsprechender Anregungen im Begutachtungsverfahren wird für den Fall der Doppelresidenz eines Kindes als Förderungsvoraussetzung die überwiegende Betreuung des Kindes zusätzlich normiert. Zur Erleichterung der Vollziehung ist grundsätzlich am Hauptwohnsitz des Kindes von der überwiegenden Betreuung auszugehen, im Verfahren kann jedoch vom Antragsteller das Gegenteil bewiesen und die überwiegende Betreuung am Nebenwohnsitz bzw. zweiten Wohnsitz der Doppelresidenz nachgewiesen werden (vgl. auch die Vermutungsregelung nach § 2a Abs. 1 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967).

5. Zu § 7 (betreffend §§ 6 und 7):

Die Höhe des Zuschusses wird entsprechend der Kärntner Familienzuschussverordnung 2021, LGBl. Nr. 108/2020, festgesetzt, wobei der bisherige § 1 Abs. 2 der Verordnung bzw. § 6 Abs. 2 K-FFG im Sinne der Übersichtlichkeit als eigene lit. h normiert wird.

Wie bisher hat die Landesregierung die Beträge des Familienzuschusses zu valorisieren. Anstelle einer zwingenden jährlichen Valorisierung wird nunmehr eine Valorisierung abhängig von den tatsächlichen Preisentwicklungen im täglichen Leben vorgesehen. Überschreiten die Änderungen des Verbraucherpreisindex oder eines an seine Stelle tretenden Indexes mehr als 3% seit der letztmaligen Festsetzung der Beträge gemäß § 6 Abs. 1 in einer Verordnung oder in diesem Gesetz, hat die Landesregierung die Beträge durch Verordnung neu festzusetzen. Damit wird kein bestimmter Zeitpunkt für die Erlassung einer Verordnung mehr normiert, sondern die Landesregierung soll auf tatsächliche Gegebenheiten bei der allgemeinen Preisentwicklung reagieren können.

Wie bisher ist für die Bemessung des Familienzuschusses das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen des Antragstellers, seines Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten sowie der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder maßgeblich. Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen stellt daher eine fiktive Größe dar, die sich aus dem jährlichen Familieneinkommen geteilt durch zwölf und einem je nach Familienkonstellation anderen Gewichtungsfaktor ergibt. Bei der Berechnung des Familieneinkommens sind das Einkommen des Antragstellers sowie seines Ehepartners, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten sowie die Unterhaltsleistungen an die im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder maßgeblich. Weiteres Einkommen der im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder, etwa eine allfällige Lehrlingsentschädigung, wird bereits aufgrund der Definition des Familieneinkommens in § 7 Abs. 3 lit. b nicht berücksichtigt und daher in Abs. 5 auch nicht ausdrücklich ausgenommen. Vom Einkommen der im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder sind daher nur die bezogenen Unterhaltsleistungen zu berücksichtigen und keine weiteren Einkommenszuflüsse. Ebenso bleiben weitere haushaltsangehörige Personen neben dem Ehegatten, eingetragenen Partner oder Lebensgefährten und den Kindern, beispielsweise Großeltern oder eine Tante oder ein Onkel des Kindes, unberücksichtigt.

Eine wesentliche Änderung enthalten § 5 Abs. 1 lit. c sowie § 7 Abs. 1, wonach nunmehr beim gewichteten Pro-Kopf-Einkommen von jenem zum Zeitpunkt der Antragstellung ausgegangen wird. Spätere Änderungen sowohl hinsichtlich der Einkommenshöhe wie auch der Haushaltskonstellation werden erst bei der nächsten Antragstellung berücksichtigt. Einhergehend damit wird der Förderzeitraum auf sechs Monate verkürzt, um alle sechs Monate eine Neubemessung des Pro-Kopf-Einkommens zu gewährleisten. Durch diese Umstellung soll das Fördersystem vereinfacht und die Vorhersehbarkeit für die betroffenen Personen wesentlich erhöht werden. Bisher mussten Änderungen in der Einkommenssituation oder den Familienverhältnissen dem Land gemeldet werden und es erfolgte eine

Neubemessung oder Einstellung des Familienzuschusses. Bei bewusstem Unterlassen der Meldung wäre eine Rückforderung möglich gewesen. Diese Rückforderung stellte in den vom Familienzuschuss begünstigten Einkommensstufen eine wesentliche Belastung dar, da die zugeflossenen Beträge teilweise schon verbraucht waren. Damit konnte die Rückforderung auch für das Land oftmals nicht mehr erfolgreich betrieben werden. Gerade bei wechselnden Beschäftigungsverhältnissen führte die Notwendigkeit der Meldung von Änderungen der Einkommenssituationen zu einem Mehraufwand sowohl für Betroffene als auch für die Verwaltung und verringerte die finanzielle Planbarkeit für die Betroffenen.

Durch die Umstellung des Systems ist sowohl für den Betroffenen gesichert, dass ihm der Zuschuss in den folgenden sechs Monaten gewährt wird und er ihn auch finanziell einplanen und verbrauchen kann, als auch entfallen aufwendige Neubemessungs- und Rückforderungsverfahren für die Verwaltung. Der nunmehr kürzere Förderungszeitraum führt zwar zu häufigeren Antragsverfahren für die Verwaltung und die Förderungswerber, der Mehraufwand soll aber durch den weitestgehenden Wegfall von Anzeigepflichten sowie der Neubemessung und der Rückforderung wie auch durch ein geplantes „Erinnerungsservice“ des Landes an die Förderungswerber betreffend die Möglichkeit der neuerlichen Antragstellung abgeschwächt werden.

Die Definition des Einkommens orientiert sich an § 5 Z 17 des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes 2017, angepasst an die Erfordernisse der Familienförderung und die Vorschläge der vollziehenden Abteilung. Auf Anregung im Begutachtungsverfahren wird nunmehr klargestellt, dass auch Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz zum Einkommen zu zählen sind. Dies betrifft jedoch nur jene Fälle, in denen für ein anderes als das für den Antrag auf Familienzuschuss maßgebliche Kind Kinderbetreuungsgeld bezogen wird, da andernfalls die Fördervoraussetzung nach § 5 Abs. 1 lit. f nicht vorliegt.

Die Ausnahmen in Abs. 5 sind beispielhaft, um auch vergleichbare Leistungen, die in der Aufzählung nicht ausdrücklich genannt werden, nicht zum Einkommen zu zählen. Das Einkommen wird grundsätzlich in der Summe des Vorjahres betrachtet. Wie in § 5 Z 18 des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes 2017 vorgesehen, kann anstelle des Einkommens des vorangegangenen Kalenderjahres auf Antrag vom durchschnittlichen Einkommen der letzten drei Monate vor Antragstellung ausgegangen werden, wenn sich das so bezogene Einkommen gegenüber dem Vorjahr um mindestens 30% verringert hat. Damit soll die Berechnung anhand nachvollziehbarer Parameter, jedoch näher am tatsächlichen Einkommen erfolgen. Dies führt insbesondere in schwierigen wirtschaftlichen Zeiten, wie beispielsweise aufgrund der Covid-19-Krise, zu einer für den Erhalt des Familienzuschusses günstigeren Abbildung des aktuell tatsächlich verfügbaren Einkommens.

6. Zu Art. I Z 8 (betreffend § 8 Abs. 3 bis 6):

Der Antrag kann nunmehr anhand eines Formblattes bei der Gemeinde, der Bezirksverwaltungsbehörde oder beim Land eingebracht werden und ist gegebenenfalls von der Gemeinde oder der Bezirksverwaltungsbehörde – ohne weitere Prüfung oder Bestätigung der inhaltlichen Richtigkeit – dem Land weiterzuleiten. Fehlen für die Beurteilung des Antrages Angaben oder Nachweise, hat das Land dem Förderungswerber unter Setzung einer angemessenen, mindestens zwei Wochen dauernden Frist die Beibringung derselben aufzutragen. Die fehlenden notwendigen Informationen sind dabei im Schreiben des Landes genau zu bezeichnen. Der Auftrag kann formlos erfolgen, sollte aber im Hinblick auf die Nachweisbarkeit schriftlich festgehalten und gegebenenfalls vom Förderungswerber gegengezeichnet werden. Werden die notwendigen Angaben oder Nachweise nicht fristgerecht erbracht, gilt der Antrag als zurückgezogen.

Wie bisher ist der Förderungswerber schriftlich zu informieren, ob ihm Familienzuschuss gewährt wird oder nicht.

§ 8 Abs. 6 normiert, dass der Familienzuschuss ab Antragstellung geleistet wird. Im Monat der Antragstellung gebührt der gesamte Familienzuschuss für diesen Monat, eine Aliquotierung nach Tagen ist nicht vorgesehen. Ebenfalls wird nunmehr der letztmalig zulässige Zeitpunkt der Auszahlung mit jenem Monat, in dem das Kind das zehnte Lebensjahr vollendet, bestimmt.

7. Zu Art. I Z 9 (betreffend § 9 und 9a)

Die Meldung von Änderungen bezieht sich nunmehr ausschließlich auf die Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1 lit. a, b und d, demnach die Staatsbürgerschaft, den gemeinsamen Haushalt in Kärnten und den Bezug der Familienbeihilfe (mit den dortigen Voraussetzungen, insbes. den gemeinsamen Haushalt). Änderungen im Einkommen sind nicht mehr zu melden. Gleichermäßen wird daher die Regelung zur Einstellung von Leistungen adaptiert.

Rückforderungen wegen bewusst unwahrer Angaben oder bewusster Verschweigung wesentlicher Tatsachen sind weiterhin vorgesehen.

8. Zu Art. I Z 10 (betreffend § 9b):

Da gemäß § 3 Abs. 5 der Familienzuschuss nunmehr für höchstens sechs Monate gewährt wird, entfallen die Regelungen zu den aufgeschobenen Förderungszeiträumen.

9. Zu Art. I Z 11 und 13 (betreffend § 12 und 5. Abschnitt):

Hierbei werden lediglich redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

10. Zu Art. I Z 12 (betreffend § 13):

Die jährliche Berichtsverpflichtung über die Tätigkeit des Fonds und die Erreichung der Ziele soll unberührt bleiben, lediglich der konkrete Zeitraum der Abgabe des Berichts bis spätestens 1. Juli entfällt.

11. Zu Art. I Z 14 (betreffend § 15):

Aus verwaltungsökonomischen Gründen und entsprechend Art. 22 B-VG werden Auskunftspflichten von Landesbehörden und Behörden der Finanzverwaltung, dem AMS und den Trägern der Sozialversicherung vorgesehen, um der Vollziehung die direkte Datenerhebung zu ermöglichen. Dadurch können dem Förderungswerber Wege erspart werden und die direkte Kommunikation ermöglicht eine rasche Beurteilung der Förderwürdigkeit sowie eine einfache Überprüfungsmöglichkeit, ob die Voraussetzungen weiter vorliegen. Auf Anregungen im Begutachtungsverfahren hin wurden die von der Auskunftspflicht betroffenen Bundesbehörden nach Rücksprache mit der zuständigen Fachabteilung auf die Behörden der Finanzverwaltung beschränkt sowie jene des Arbeitsmarktservices und der Träger der Sozialversicherung wie im Begutachtungsentwurf vorgesehen beibehalten. Die Auskunftspflichten beziehen sich nur auf die der jeweiligen Behörde vorliegenden einkommensrelevanten Daten gemäß § 7 Abs. 3 bis 5, die den Förderungswerber oder den nach § 7 für die Bemessung des Familieneinkommens maßgeblichen im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartner, eingetragenen Partner oder Lebensgefährten betreffen. Eine Auskunftspflicht betreffend die im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder besteht nicht, da von diesen nach § 7 Abs. 3 lit. b lediglich die Unterhaltsleistungen berücksichtigt werden. Als Amtshilfe erfolgt der Datenabgleich nicht allgemein und pauschal, sondern lediglich auf ausdrückliches Verlangen der Landesregierung im Einzelfall. Das Verlangen der Landesregierung hat datenschutzkonform nur in jenen Fällen zu ergehen, wenn die Daten zur Feststellung der Förderwürdigkeit oder zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung der Familienförderung erforderlich sind. Die Anfrage bzw. Auskunftserteilung haben, soweit möglich, automationsunterstützt zu erfolgen. In Abs. 2b wird weiters die Möglichkeit der Abfrage im Transparenzportal geschaffen.

Finanzielle Auswirkungen

Die zuständige Abteilung 4 – Soziale Sicherheit des Amtes der Kärntner Landesregierung teilt in ihrer Stellungnahme vom 7. Juni 2021, Zl. 04-FSUB-1595/1/2021, zu den finanziellen Auswirkungen des Gesetzesentwurfes Folgendes mit:

„Unter Bezug auf den vorliegenden 2. Vorbegutachtungsentwurf, mit dem das Kärntner Familienförderungsgesetz geändert werden soll (Zl. 01-VD-LG-1657/11-2021), sind keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen absehbar:

Mit der geplanten Novellierung gehen keine Mehrkosten bzw. budgetäre Auswirkungen einher. Vielmehr handelt es sich um eine vorwiegend legistische Anpassung und einer grundsätzlichen Angleichung der Einkommenbegrifflichkeiten im Bereich der Wohnbeihilfe und der Familienförderung. Dadurch soll es auch innerhalb des GB Soziales zu einer einheitlicheren Abwicklung der Förderbereiche kommen.

Es könnten marginale Fallzahlsteigerungen bzw. marginale Einnahmerückgänge im Bereich der Rückforderungen einhergehen. Festgehalten wird jedoch nochmals, dass es sich um keine nennenswerten Ausgabenerhöhungen oder auch Einnahmerückgänge handelt.“

Unionsrechtliche Auswirkungen

Die Fördervoraussetzungen werden durch vorliegende Novelle hinsichtlich der erforderlichen Staatsbürgerschaft oder der Gleichstellung durch Unionsrecht oder aufgrund von Staatsverträgen nicht verändert. Die bisher umgesetzten Richtlinien bleiben daher unberührt.